

Umsetzung der Reform des Lobbyregisters 2024

Die de'ge'pol Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V. sieht bei der Reform des Lobbyregisters 2024 besonders nachfolgende kritische Punkte:

Regelungsvorhaben

Mit der Reform wurde der Anwendungsbereich des Lobbyregisters über den bisherigen Zweck der strukturellen Transparenz hinaus in den grundrechtssensiblen Bereich der inhaltlichen Transparenz ausgeweitet. Nach Lesart der registerführenden Stelle soll unter dem Punkt Regelungsvorhaben nun auch das konkrete Ziel der Interessenvertretung des Eintragungspflichtigen angeben werden. Gesetzestext und Begründung sowie Genese des Gesetzes tragen dies nach Ansicht der de'ge'pol nicht – vielmehr war die Angabe der Norm in Rede, die zu ändern, beizubehalten oder zu schaffen die Interessenvertretung dienen soll.

Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten

Die inhaltliche Transparenz auf „grundlegende Stellungnahmen und Gutachten“ ausgeweitet. Wobei die gesetzliche Grundlage unzureichend ist, wenn nun sämtliche schriftliche Kommunikation damit gemeint sein soll. Ferner wird grundlegend in Zirkelschluss mit wesentlich definiert.

Upload und Upload, gesetzliche Rechtfertigung

Es wird ein vom Gesetz nicht gedeckter, rein technische begründeter Doppelter Upload verlangt. Das Gesetz verlangt lediglich maschinenlesbare Daten. Auch pdf-Bilddateien sind OCR-maschinenlesbar und hinreichend für eine Stichwortsuche auswertbar.

Schwerwiegend ist ebenso, dass das LobbyRG weder in datenschutz- noch in urheberrechtlicher Dimension eine ausreichende Rechtfertigungsgrundlage darstellen soll und die Verantwortung beim Eintragungspflichtigen auch für die pflichtige Veröffentlichung verbleibt bzw. erfüllt werden muss. Dies ist beispielsweise für Gerichtsverfahren anders gelöst.

10% Schwellenwert bei Vollzeitäquivalenten und Aufwendungen

Der Schwellenwert von 10% bei der Angabe von Vollzeitäquivalenten ist in der Praxis wegen des Mehraufwandes in der Berechnung wenig hilfreich. Da zwei Nachkommastellen bei der Angabe verlangt werden, führt diese Ausnahme bei größeren, arbeitsteiligen Organisationen zu unverständlichen Angaben. Die Anwendung für die Personalkosten innerhalb der Angabe der finanziellen Aufwendungen geht wiederum über den gesetzlichen Wortlaut hinaus. Sie ist systematisch fremd, da die einen Großteil von Kosten unter den Tisch fallen lässt.

Maschinenlesbarkeit und inhaltliche Auswertungen

Aktuell ist die vollständige Auswertbarkeit des Lobbyregisters (JSON-Gesamtdownload) noch nicht wieder hergestellt. Es ist unklar, wann diese Kernfunktion wieder in vollem Umfang zur Verfügung steht und dem Gesetz Genüge getan wird. Andererseits sind umfangreiche Statistik- und Auswertungsfunktionen angekündigt. Art und Umfang eines gesetzlichen Auftrags hierzu sind aus dem Gesetz nicht erkennbar.

Vollzugsherausforderung durch fehlende Belege für Nichteintragung

Zum Vollzug stellen sich ebenso Fragen, wenn die Zahl der Eingetragenen sinkt und keine hinreichenden Erkenntnismöglichkeiten bei pflichtwidrigem Unterlassen als Sanktionsgrundlage erkennbar sind.